

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen

**Herrn Fuß**  
Beschlusskammer 9  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Stellungnahme zum 2. Entwurf einer Festlegung von Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte vom 09. März 2016 (BK9-13-607)**

Sehr geehrter Herr Fuß,

zum 2. Beschlusssentwurf der o.g. Festlegung („**Festlegungsentwurf**“) nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkung zur Situation der jordgas Transport GmbH („jordgas“)**

Zur Erläuterung unserer Anmerkungen zum Festlegungsentwurf möchten wir auf die besondere Situation von jordgas hinweisen:

Das Fernleitungsnetz von jordgas bietet über den Einspeisepunkt Dornum einen Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt GASPOOL. Die Umsatzerlöse dieses Einspeisepunktes decken mehr als 95% der Gesamtkosten der jordgas, an deren Fernleitungsnetz sonst nur noch drei Speicher am Standort Etzel (jeweils mit Ein- und Ausspeisepunkt) angeschlossen sind.

In den letzten Jahren ist es jordgas gelungen, die Kosten und Einspeiseentgelte des Einspeisepunktes Dornum kontinuierlich zu senken und gleichzeitig die Auslastung zu steigern. Die nun geplante horizontale Kostenwälzung führt zu einem einheitlichen Einspeiseentgelt, in dem auch die Kosten von Netzbetreibern des Marktgebiets enthalten sind, die nicht in gleicher Weise wie jordgas einem Wettbewerb ausgesetzt sind. Gegenüber dem aktuellen Einspeiseentgelt am Einspeisepunkt Dornum rechnen wir mit einer Entgelterhöhung von ca. 15 %.

jordgas befindet sich am Einspeisepunkt Dornum im direkten Wettbewerb um Einspeisekapazitäten mit den Wettbewerbern Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und indirekt Open Grid Europe GmbH. Zusätzlich kommen aus Sicht der Transportkunden als Alternative noch Einspeisekapazitäten der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH an den GASPOOL Einspeisepunkten Emden EPT 1 (vormals Emden NPT und EPT) in Betracht.

Die verpflichtende Erhöhung der Einspeiseentgelte wird sich auf den Wettbewerb beim Angebot von Einspeisekapazitäten an den Einspeisepunkten Dornum und Emden EPT 1 auswirken und die Auslastung der jordgas Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Dornum reduzieren. Dies gilt einerseits für die zukünftige Buchung von Kapazitäten, da eine Preisdifferenzierung am Einspeisepunkt nicht mehr möglich ist. Andererseits könnte durch die Entgelterhöhung für Bestandskunden die Möglichkeit bestehen, noch bestehende Langfristverträge zu kündigen. Aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Ausspeisepunkten im Netz der jordgas besteht bei einer Gleichschaltung der Einspeiseentgelte keine Möglichkeit mehr, sich von konkurrierenden Fernleitungsnetzbetreibern zu differenzieren. Das Netz der jordgas könnte sich von einer heute fast vollständig ausgebuchten Leitung in ein reines Reservenetz verwandeln, das nur bei einem bestehenden Engpass in den anderen Netzen in Ausnahmesituationen genutzt wird. Da die Erlöse aus Einspeiseentgelten ca. 95% der Kosten der jordgas decken, kann dadurch eine existenzgefährdende Situation der jordgas eintreten. Im Gegensatz zu allen anderen Netzbetreibern trifft die horizontale Kostenwälzung jordgas viel stärker und verändert das Geschäftsmodell der jordgas maßgeblich und nachhaltig.

## **2. Anmerkungen zum Festlegungsentwurf**

Vor diesem Hintergrund wenden wir uns gegen die im Festlegungsentwurf vorgesehene horizontale Kostenwälzung:

### **a) Vereinbarkeit mit europäischem Recht**

Auf europäischer Ebene wird derzeit ein harmonisierter Rechtsrahmen der Netzentgelte für den Gastransport entwickelt. Der vom Verband Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber für Gas („ENTSOG“) entwickelte

*Network Code on Harmonisation of Transmission Tariff Structures for Gas („NC TAR“)* befindet sich zur erneuten Überprüfung bei der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“).

Die veröffentlichten Entwürfe zum europäischen Rechtsrahmen sehen eine horizontale Kostenwälzung nicht vor. Die nationale Festlegung sollte jedoch zu einer Entgeltstruktur führen, die mit dem europäischen Rechtsrahmen zu vereinbaren ist. Andernfalls wäre ein erneuter Systemwechsel erforderlich. Dies würde zu Marktverwerfungen führen und unmittelbar Einfluss auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit haben.

Angesichts des aktuellen Stands des europäischen Rechtsrahmens lässt sich die Vereinbarkeit des Festlegungsentwurfs mit den europäischen Vorgaben nicht abschließend bewerten. Vor diesem Hintergrund sollten vor Implementierung der horizontalen Kostenwälzung in Deutschland die europäischen Vorgaben abgewartet werden.

## **b) Keine Ermächtigungsgrundlage für Festlegung**

Für die Festlegung einer horizontalen Kostenwälzung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebiets fehlt es bereits an einer Regelungsermächtigung der Bundesnetzagentur.

Der Festlegungsentwurf zitiert als Ermächtigungsgrundlage § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 30 Abs. 2 Nr. 6 und 10, 15 Abs. 1 GasNEV. § 15 Abs. 1 GasNEV bestimmt, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber verursachungsgerecht eine angemessene Aufteilung der Gesamtkosten zwischen Ein- und Ausspeisepunkten vorzunehmen hat.

§ 30 Abs. 2 Nr. 6 GasNEV ermächtigt die BNetzA Festlegungen zur sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte zu treffen. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV kann die BNetzA Vorgaben für die Durchführung der Kostenwälzung bestimmen.

Die zitierten Vorschriften regeln jedoch nur die Aufteilung der Gesamtkosten für Ein- und Ausspeisepunkte *jedes einzelnen* Fernleitungsnetzbetreibers und die *vertikale* Kostenwälzung. Hiervon zu unterscheiden ist die horizontale Kostenwälzung *zwischen* den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebiets. Regelungen hierzu sind nicht von der zitierten Ermächtigungsgrundlage erfasst.

In der GasNEV finden sich keine Vorschriften zur horizontalen Kostenwälzung. § 20 Abs. 1b S. 5, 6 EnWG verpflichtet die Netzbetreiber zwar zur Zusammenarbeit. Dies setzt jedoch keine horizontale Kostenwälzung voraus. Daher ist die horizontale Kostenwälzung auch nicht in den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vorgesehen. Die in § 20 Abs. 1b S. 6 EnWG erwähnte Kostenwälzung betrifft nur das Verhältnis von vor- und nachgelagerten Netzbetreibern (vgl. Arndt, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 20 Rn. 173). Soweit das EnWG ansonsten eine Kostenwälzung vorsieht (etwa in § 23 Abs. 2 S. 2 EnWG), gilt diese nur im vertikalen Verhältnis.

Eine Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur lässt sich auch nicht damit begründen, dass sonst keine eindeutige Kostenzuordnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV erfolgen könne (S. 16). Ausweislich der Gesetzesbegründung umfasst § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV nur „die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen (z. B. vom Übertragungsnetz auf Regionalverteiler) überwälzten Kostenanteile“ – und somit die vertikale Kostenwälzung – (BR-Drucks. 417/07, S. 51).

### **c) Geplante Kostenwälzung ist nicht sachgerecht**

Unabhängig von der fehlenden Ermächtigungsgrundlage ist der vorgesehene Kostenwälzungsmechanismus nicht sachgerecht, da er gegen höherrangiges Recht verstößt.

Der Festlegungsentwurf bestimmt, dass die der Einspeiseseite zugewiesenen Kosten *aller* Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebiets auf *alle* buchbaren Einspeisepunkten des Marktgebiets verteilt werden.

Nach Ziffer 4) des Tenors des Festlegungsentwurfs folgt daraus ein einheitliches Einspeiseentgelt für feste, frei zuordenbare Jahreskapazität aller Einspeisepunkte in einem Marktgebiet.

Die Netzregulierung dient der Sicherstellung angemessener und diskriminierungsfreier Preise für die Netznutzung, soweit dies mangels Wettbewerb nicht gewährleistet ist. Keinesfalls darf die Netzentgeltregulierung jedoch die Wettbewerbsregeln in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen (EuGH, Ur. v. 14.10.2010, „Deutsche Telekom“, Rs. C-280/08 P, Rn. 91).

Der Grundsatz zur Bildung der Entgelte für den Netzzugang findet sich in § 21 Abs. 2 EnWG. Danach sollen die Entgelte auf der Grundlage der Kosten eines effizienten Netzbetreibers unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung gebildet werden. Dieser Grundsatz findet sich auch in § 4 Abs. 1 GasNEV und ist Kerngedanke der Anreizregulierung der ARegV.

Die horizontale Kostenwälzung führt zu einem einheitlichen Einspeiseentgelt. Eine Differenzierung der Netzbetreiber durch die Einspeiseentgelte ist damit ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Maßnahme, welche die gleiche Wirkung wie eine Preisabsprache hätte. Eine Preisabsprache ist jedoch nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verboten. Eine staatliche Maßnahme darf nicht die gleiche Wirkung wie eine solche verbotenen Preisabsprache haben (EuGH, Ur. v. 16.11.1977, „Inno/ATAB“, Rs. 13/77, Rn. 30/35)

Das einheitliche Einspeiseentgelt für alle Einspeisepunkte wird unter Einbeziehung der Kosten auch derjenigen Netzbetreiber gebildet, die die höchsten Einspeisekosten aufweisen. Damit werden Unternehmen mit geringeren spezifischen Kosten wie jordgas gezwungen, Einspeiseentgelte zu erheben, die nicht ihren effizienten Kosten entsprechen.

Die Festlegung eines einheitlichen Einspeiseentgelts bedeutet damit nicht

nur eine nicht zu rechtfertigende Wettbewerbsbeschränkung, die im Ergebnis zu einer Erhöhung der Einspeiseentgelte führt. Sie widerspricht auch den Zielen der Netzregulierung und ist nicht mit den Prinzipien des Wettbewerbsrechts zu vereinbaren.

Damit wird Ungleiches gleich behandelt ohne dass es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Der Festlegungsentwurf begründet das einheitliche Einspeiseentgelt damit, dass eine Entgeltdifferenzierung auf der Ausspeiseseite bestehen bleibe. Ein angemessenes Maß an Kostentransparenz und Eigenverantwortung bleibe dadurch gewahrt (Festlegungsentwurf, S. 22). Dies gilt jedoch nicht für jordgas. Wie beschrieben hat jordgas anders als andere Fernleitungsbetreiber nicht die Möglichkeit sich über die Ausspeiseseite zu differenzieren. Insofern unterscheidet sich die Situation von jordgas gravierend von der Situation anderer Fernleitungsbetreiber, deren Umsätze sich auf Ein- und Ausspeisepunkte verteilen. Wir halten die Festlegung einheitlicher Einspeiseentgelte daher auch vor dem Hintergrund von Art. 3 GG für problematisch.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Roman



Charlotte Rebling